

Stempelfrei.

Kaufmännischer Lehrvertrag

(herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Dresden
und der Gewerbeammer Dresden unter Mitwirkung der kaufmännischen
Berufsorganisationen)

Die unterzeichnete

~~Der Herr~~

~~als Inhaber der~~ im Handelsregister eingetragen^e Firma

J. P. Baum & Sucke f. u. b. H., Seifenfabrik

in *Riesa / Elbe*

und ~~der~~ unterzeichnete ~~Herr~~
die Frau

Erna Jäger, Riessa

als gesetzlich^e Vertret^{er} ~~er~~ ~~seines~~ Kindes
erin ihres ~~Mündels~~

Adelheid Jäger

in *Riesa-Gräba. Marktstr. 2.*, geboren am *13. 12. 1819.*

und im eigenen Namen schließen folgenden Lehrvertrag.

Die nach § 1829 in Verbindung mit § 1822 Ziffer 6 BGB. erforderliche Genehmigung
des Vormundschaftsgerichts ist während der Probezeit beizubringen. Andernfalls behält sich die
Firma vor, vom Lehrvertrage zurückzutreten.

~~Herr~~
Frau

Erna Jäger, Riessa

gibt ~~sein~~ Kind der Firma
ihr ~~Mündel~~ dem ~~Herrn~~/~~Frau~~/~~Fräulein~~

J. P. Baum & Sucke f. u. b. H.

in die kaufmännische Lehre zur Ausbildung als
unter folgenden Bedingungen:

Kaufmann

§ 1. Lehrzeit

Die Lehrzeit beträgt 2 aufeinanderfolgende Jahre und dauert vom 1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1936.

Die Zeit von ein/~~zwei~~/~~drei~~ Monaten vom 1. Januar 1935 bis 31. Januar 1935 gilt als Probezeit, innerhalb deren das Lehrverhältnis von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden kann. Einer Begründung bedarf es nicht (HGB. § 77).

Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so ist dieser Lehrvertrag rechtsverbindlich. Bei Rücktritt erfolgt die Zahlung der vereinbarten Vergütung nur bis zum Tage des Abganges; eine weitere Entschädigung kann von keiner Seite gefordert werden.

Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus einem anderen, auf kein Verschulden des Lehrherrn zurückzuführenden Grunde im ganzen mehr als drei/sechs Monate (oder in einem Jahre sechs/zwölf Wochen) geschäftlicher Tätigkeit versäumt, so kann die Lehrzeit entsprechend der Versäumnis verlängert werden, falls nach Ansicht des Lehrherrn durch diese Versäumnis die Erreichung des Lehrzieles in Frage gestellt ist. Der Lehrherr muß jedoch in einem solchen Falle dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter spätestens 4 Wochen (~~Monate~~) vor Beendigung der Lehrzeit schriftliche Mitteilung machen. Der Lehrherr kann die Verlängerung ganz oder teilweise erlassen.

Wird im Betriebe allgemein oder für wesentliche Teile der Angestelltenchaft Kurzarbeit eingerichtet, so behält sich der Lehrherr vor, auch die Beschäftigungszeit des Lehrlings in entsprechender Weise zu kürzen und die Vergütung dementsprechend zu bemessen.

§ 2. Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr verpflichtet sich:

1. den Lehrling so auszubilden und ihn bei der Arbeit zu überwachen, daß er in allen in dem Betrieb vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird;
2. den Lehrling zur Arbeitsamkeit anzuhalten;
3. den Lehrling zum Besuche der Berufsschule (Fachschule) anzuhalten, soweit die Berufsschulpflicht besteht, ihm aber auch die zum Berufsschulbesuch erforderliche Zeit zu gewähren;
4. dem Lehrling bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft angemessene, gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende Kost zu gewähren;
5. sich bei etwaiger Aufgabe des Geschäfts oder bei dauerndem Verlassen des Lehrorts um eine entsprechende neue Lehrstelle für den Lehrling ernstlich zu bemühen;
6. den Lehrling beim Antritt nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung bzw. des Angestelltenversicherungsgesetzes zu versichern, sobald im übrigen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind. Die Zahlung der Beiträge für die Versicherung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(HGB. § 76; GO. § 120 Abs. 1, 139 i).

Der Lehrherr ist berechtigt, die Durchführung der unter 1—3 angeführten Aufgaben einem dazu geeigneten Vertreter zu übertragen (HGB. § 76 Abs. 2).

§ 3. Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet:

1. alles zu tun, damit das Lehrziel erreicht wird;
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu erweisen, sowie die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Geschäfts gesittet zu betragen;

3. die Berufsschule (Fachschule) regelmäßig und pünktlich zu besuchen;
4. die Interessen des Geschäfts nach jeder Richtung hin zu wahren;
5. Nebenleistungen zu verrichten, die in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein üblich und mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind;
6. sich innerhalb der Probezeit auf Verlangen des Lehrherrn einer Eignungsprüfung zu unterziehen;
7. über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Lehrherrn Schweigen zu beobachten. Dem Lehrling ist die Annahme von Zuwendungen, die in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke einer Beeinflussung erfolgen, strengstens untersagt. Der Lehrling ist verpflichtet, wenn ihm derartige Anerbieten gemacht werden, dem Lehrherrn unverzüglich Mitteilung zu machen (Unl. W. Ges. §§ 12, 17);
8. Verkaufslehrlingen ist der Verkauf an Verwandte, Freunde und Bekannte außerhalb des Geschäfts untersagt (HGB. § 60 ff.).

§ 4. Vergütung

Der Lehrling erhält vom Lehrherrn eine monatliche Vergütung von

RM 30.- im ersten Lehrjahr,
 RM 40.- im zweiten Lehrjahr,
 RM im ~~dritten~~ Lehrjahr.

Die vereinbarten Sätze dürfen nicht niedriger sein als die jeweiligen Sätze eines bindenden Tarifvertrags.

Von dieser Vergütung werden dem Lehrling die gesetzlichen Versicherungsbeiträge abgezogen. Für Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

~~(Für den Fall, daß der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen wird):~~

~~Der Lehrherr gewährt dem Lehrling während der Lehrzeit Kost und Wohnung.~~

~~(Für den Fall, daß ein Lehrgeld vereinbart wird):~~

~~Der Lehrherr erhält von dem unterzeichneten gesetzlichen Vertreter des Lehrlings ein Lehrgeld von:~~

~~RM für das erste Jahr, }
 RM für das zweite Jahr, } in monatlichen Raten.
 RM für das dritte Jahr }~~

~~Das Lehrgeld ist jährlich am ten
jeden Monats ~~jeden Jahres~~ im voraus zu zahlen.~~

~~Für den Fall der unerschuldeten Behinderung des Lehrlings gelten die jeweiligen tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen (HGB. § 63).~~

§ 5. Urlaub

Der Lehrherr gewährt dem Lehrling Urlaub:

im ersten Lehrjahr von 6 Arbeitstagen*,
 im zweiten Lehrjahr von 7 Arbeitstagen,
 im ~~dritten~~ Lehrjahr von Arbeitstagen.

* Die vereinbarte Urlaubszeit darf nicht kürzer sein als die von einem bindenden Tarifvertrage jeweils bestimmte Zeit.

§ 6. Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Herr

Frau/~~Fräulein~~

Erna Jäger

verpflichtet sich, den Lehrling zu Treue und Ehrlichkeit anzuhalten.

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachte Schäden haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner. Dies gilt auch für den Schaden, der dem Lehrherrn daraus erwächst, daß er durch vertragswidriges Verhalten des Lehrlings zur Kündigung des Lehrvertrages veranlaßt wird. Der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, etwaige Vermögensteile des Lehrlings zur Deckung eines etwaigen Schadens zur Verfügung zu stellen.

§ 7. Aufhebung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der gesetzlichen Vorschriften einseitig aufgelöst werden (HGB. §§ 70 ff. u. 78 ff.). Die Auflösung ist dem anderen Teil schriftlich zu erklären.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Lehrling seine Pflichten hinsichtlich des Gehorsams, der Verschwiegenheit oder eines sittlichen Lebenswandels gröblich verletzt oder dem Lehrherrn, dessen Familie, Stellvertreter oder Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zufügt. ~~Als wichtiger Grund gilt auch Aufgabe des Geschäfts oder Betriebsstilllegung durch den Lehrherrn.*~~

§ 8. Beendigung des Lehrverhältnisses

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen. Es muß den Beruf, in welchem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angeben, sowie ein Urteil über das Betragen enthalten (HGB. § 80).

Der Lehrling verpflichtet sich, sich bei Beendigung der Lehrzeit der von der Industrie- und Handelskammer Dresden eingerichteten freiwilligen Prüfung für kaufmännische Angestellte bzw. Gehilfen zu unterziehen.

§ 9. Sonstige Vereinbarungen

Außerdem wird vereinbart:

Der Lehrling verpflichtet sich, im Falle des Ausscheidens aus der Lehrfirma resp. nach Beendigung des Lehrverhältnisses nicht in Dienste einer Konkurrenz-Firma zu gehen.

§ 10. Regelung von Streitigkeiten

Die Parteien versprechen einander, soweit aus diesem Vertragsverhältnis Streitigkeiten entstehen, eine gütliche Einigung ernstlich zu versuchen, gegebenenfalls ein Schiedsgericht anzurufen. Für den Fall, daß es trotzdem zu gerichtlichem Austrag kommen sollte, ist Gerichtsstand derjenige des Lehrherrn.

* Soll Befreiung von der Beitragszahlung von Arbeitslosenversicherung beantragt werden, so ist die Stelle „Als wichtiger Grund gilt auch Aufgabe . . . bis Lehrherrn“ zu streichen.

§ 11. Gesetzliche Ergänzung

Für das Vertragsverhältnis gelten mangels anderweitiger Vereinbarung die gesetzlichen Bestimmungen (s. Anhang).

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den vertragschließenden Parteien eigenhändig unterschrieben worden.

Pisa/Elbe , den *1. Februar* 19*35*.....

Der Lehrherr:

Grubann & Andke
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
W. Grubann H. Andke

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings:

Franz Erna Jäger

Der Lehrling:

Wolfgang Jäger

Anhang

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen

I. Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1822 Ziff. 6. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird.

II. Handelsgesetzbuch

§ 60. Der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal bei der Anstellung des Gehilfen bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt, und der Prinzipal die Aufgabe des Betriebes nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 61. Verleßt der Handlungsgehilfe die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Prinzipal Schadensersatz fordern; er kann statt dessen verlangen, daß der Handlungsgehilfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäfts an.

§ 62. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 63. Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 70. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 71. Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

§ 72. Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verleßt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehilfen nicht berührt.

§ 76. Die Vorschriften der §§ 60 bis 63 gelten auch für Handlungslehrlinge. Vereinbarungen, durch die diese für die Zeit nach der Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, sind nichtig.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Fest-

tagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

§ 77. Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Erfatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

§ 79. Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

§ 80. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 81. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 82. Wer die ihm nach § 62 Abs. 1, 2 oder § 76 Abs. 2, 3 dem Lehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 81 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt.

III. Gewerbeordnung

§ 120 Abs. 1. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuche keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

§ 139 i. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 150 Abs. 1 Ziff. 4. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1, des § 139 i oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statistischen Bestimmung zuwiderhandelt.

IV. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteile ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.